

(Anlage 1) – Einsparpotentiale 2027-2029

Pos. 1

FD II.2 - Bereich Gleichstellung

1. Sachverhalt zu möglichen Änderungen auf Bundes-Landesebene

1a) Am 14. Februar wurde das Gewalthilfegesetzes im Bundesrat verabschiedet. Vollumfänglich tritt es am 1. Januar 2032 in Kraft. In mehreren Absprachen (Städte- und Landkreistag, Sozialausschuss etc.) und zuletzt bei einem Treffen im Hessischen Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales am 29. September wurde deutlich, dass die ersten Schritte bereits ab dem 1. Januar 2027 vollzogen werden. Die Finanzierung der Frauenhäuser und Beratungsstellen werden von da ab nicht mehr über die kommunalisierten Mittel erfolgen. Da nun ein Rechtsanspruch für Frauen auf einen Platz zum Schutz vor Gewalt, auf Beratung bei Gewalt und auch für präventive Angebote entstanden ist, können wir momentan davon ausgehen, dass alle Ausgaben dahingehend von Bundesseite übernommen werden.

1b) Es besteht die Möglichkeit, dass ab 2027 ein Zuschuss vom Land für die Personalkosten der Koordination der o.g. Aufgaben geleistet wird.

1 c) Seit dem 1. Juli 2025 übernimmt die Gesetzliche Krankenversicherung in Hessen die medizinische Erstversorgung nach Vergewaltigung inklusive der vertraulichen Spurensicherung. Noch sind die Verträge nicht flächendeckend mit den Krankenhäusern geschlossen, damit darf aber im Jahr 2027 gerechnet werden.

2. Prognose zu den Auswirkungen der angestrebten Änderung auf Landesebene

Für den Fall, dass dieses Vorhaben so umgesetzt werden sollte, hätte dies folgende finanzielle Auswirkungen:

3) Mögliche Einsparungen

	Ausgaben 2025	Mögliche Einsparungen ab 2027 bis 2029
1 a) Interventionsstelle Caritas	78.000€	234.000€
1b) Finanzierung einer Stelle	SB Kommunalisierte Mittel / Koordination Frauenhaus / Gewaltschutznetzwerk 60.000 €	Zusätzliche mögliche Finanzierung 2027 – 2029 einer Stelle 180.000 €
1c) Soforthilfe nach Vergewaltigung	7.500€	22.500€

Pos.2

FD II.4/II.5 – Jugendförderung / Jugendhilfe

Im Bereich der Tagesheimbetreuung gem. § 32 SGB VIII ist mit der Einführung der Ganztagesbetreuung von einem Rückgang der Fallzahlen zu rechnen.

Begründung:

Bis 2029 werden alle Kinder im Grundschulalter im Rahmen der Ganztagsbetreuung versorgt werden können.

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass das Alter der Kinder, die im Rahmen der Tagesheimbetreuung gem. § 32 SGB VIII betreut und versorgt werden müssen, immer weiter sinkt.

Dabei sind die Gründe vor allem in den Familienstrukturen zu finden. Kinder mit diesen Bedarfen kommen heute verstärkt aus bildungsfernen Familien, häufig auch mit Migrationshintergrund. Der Bedarf nach klarer Tagesstruktur, nach intensiver Unterstützung im schulischen Bereich und danach, soziale Kompetenzen zu erhalten und tragfähige soziale Kontakte aufzubauen, wird derzeit häufig noch im Rahmen der Hilfe zur Erziehung gem. § 32 SGB VIII abgedeckt.

Mit der Weiterentwicklung der Betreuungs- und Bildungsqualität im Rahmen der Ganztagesbetreuung wird diese sich an die Qualität der Tagesheimbetreuung annähern. Es ist davon auszugehen, dass ein guter Teil dieser Bedarfe bis 2029 im Rahmen der Ganztagesbetreuung abgedeckt werden können.

1. Prognose:

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist mit einem Rückgang der Fallzahlen von ca. ein Drittel Prozent zu rechnen.

2. Mögliche Einsparungen Sachkosten:

Der Ganztagsanspruch in Grundschulen beginnt mit dem Schuljahr 2026/27 für die 1. Klassen. Diese nehmen den Anspruch dann mit und der Anspruch baut sich auf bis im Schuljahr 2029/30 der Rechtsanspruch für den Ganztag für alle Grundschulklassen besteht.

Die Tagesgruppe im Rahmen einer Hilfe nach § 32 SGB VIII wird in der Regel erst ab dem Erreichen der 3 Klasse wahrgenommen, d.h. ab Sommer 2028 erreichen die ersten Schülerinnen und Schüler mit Ganztagsanspruch die 3. Klasse; im Jahr Sommer 2029 ist der Rechtsanspruch für die 3 und 4. Klassen gegeben.

Der tägliche Pflegesatz in einer Tagesgruppe liegt bei rund 120 €/Tag, d.h. 365 mal 120 € = 43.800 € im Jahr. Wir gehen davon aus, dass von den derzeit rund 50 Hilfen etwas ein Drittel in den Ganztag übergeleitet werden könnte, das sind 17 Fälle. Es ergäbe sich eine Einsparung von 744.600 €. Die Tagessätze werden bis 2028 steigen. Es wird von einer Erhöhung von 2 % jährlich ausgegangen.

Einsparung im Jahr	Fälle	Anzahl der Monate	Kosten pro Fall/Jahr	Einsparung gesamt
2026	0		44.500,00	0
2027	0		45.000,00	0
2028	17	6	46.000,00	391.000,00
2029	17	12	47.000,00	799.000,00

Pos. 3

FD II.7 - Gesundheit

Sachverhalt 1

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung verspricht einen „Pakt für den Bevölkerungsschutz“ (S. 84). Hierfür sollen insgesamt bundesweit 10 Milliarden Euro für die unterschiedlichen Bereiche zur Verfügung gestellt werden.

Dem Öffentlichen Gesundheitsdienst obliegen im Rahmen des Bevölkerungsschutzes Aufgaben, für die finanzielle Mittel und Personalressourcen extra bereitgestellt werden müssen.

Wir gehen davon, dass hier auch Mittel für die Kommunen bereitgestellt werden.

Dies bietet Einsparungspotential bei den Sachkosten und den Personal- und Arbeitsplatzkosten.

Ab 2027 fiktive Annahme: 1 VZÄ TVöD E 11 kosten ca. 115.000€ (Personal- und Arbeitsplatzausgaben) pro Jahr

Ab 2027 fiktive Annahme: Sachkosten in Höhe von 50.000€ pro Jahr

Sachverhalt 2:

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung verspricht den Bürokratieabbau im Gesundheitswesen (S.110). Es sollen die Dokumentationspflichten und Kontrolldichten durch ein Bürokratieentlastungsgesetz in eine Vertrauenskultur verändert werden.

Der Fachdienst Gesundheit berichtet aus jedem Team an Land, Bund und EU regelmäßig.

Je nach Gestaltung des Gesetzes kann hier ab 2027 von einem jährlichen Einsparungspotential in Höhe einer fiktiven Annahme von 0,5 VZÄ TVöD E 8 jährlich ausgegangen werden, fiktive Kosten: 52.000€ (Personal- und Arbeitsplatzkosten)

Sachverhalt 3:

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung spricht von einer Entlastung der Kommunen (S.114).

Die Verwaltungsverfahren sollen verbessert werden, ein Bürokratieabbau soll stattfinden, kommunale Kosten sollen gesenkt werden.

Je nach Ausgestaltung der dafür erforderlichen Gesetze können Abläufe vereinfacht werden. Dies mindert gemäß der fiktiven Annahme ab 2027 den Personalbedarf und führt zu jährlichen Personaleinsparungen. Fiktiv ist von einer Einsparung von einer 0,5 VZÄ TVöD E6 jährlich auszugehen, fiktive Kosten: 43.000€ (Personal- und Arbeitsplatzkosten)

Sachverhalt 4:

Der Koalitionsvertrag der Hessischen Landesregierung spricht von der Etablierung Einheitlicher Digitaler Standards im ÖGD (S.92).

Hierfür gibt es noch keine näheren Ausführungen.

Hier könnte gemäß einer fiktiven Annahme eine Einsparung von jährlichen Sachkosten 2027 die Folge sein, wenn die einheitliche Software für Hessischen Gesundheitsämter weiter durch finanzielle Mittel gefördert wird. Ab 2027 werden für diese einheitliche Software hochgerechnet Kosten in Höhe von 130.000€ im Jahr entstehen.

Sachverhalt 5:

In einer Sitzung der Psychiatriekoordinatoren 2025 wurde berichtet, dass der Mehrbelastungsausgleich gemäß dem PsychKKG erhöht werden soll. Eine schriftliche Bestätigung gibt es hierfür nicht.

Dies führt zu finanziellen Einsparungen bei der Bereitstellung von Personal und Sachkosten. Derzeit werden pro Einwohner 0,50 € bezahlt, aktuell 92.825,50€.

Gemäß der fiktiven Annahme könnten sich die Erträge nach dem PsychKKG z.B. verdoppeln, sollte z.B. 1 € pro Bewohner bezahlt werden.

Daraus ergibt sich folgende Auflistung der jährlichen fiktiven Einsparungsannahmen beginnend ab 2027:

Sachverhaltsnummer	Fiktive Personal- und Arbeitsplatzkosten	Fiktive Sachkosten	Fiktives Einsparungspotential
1	115.000 €	50.000 €	165.000 €
2	52.000 €		52.000 €
3	43.000 €		43.000 €
4		130.000 €	130.000 €
5			92.825 € (Mehrerträge)

Pos. 4

FD II.8 - Eingliederungshilfe

1. Sachverhalt zu möglichen Änderungen auf Landesebene

Im Fachdienst II.8 werden Hilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) Behinderung bearbeitet. Hierzu zählt auch die Teilhabe an Bildung in Form von Teilhabeassistenten, die für betroffene Kinder und Jugendliche in ihrer Schulklasse gewährt werden. Es ist deutschlandweit in diesem Leistungsbereich eine wesentliche Steigerung an Fallzahlen und Kosten zu verzeichnen.

Im Rahmen eines seitens des HLT organisierten Workshops mit Vertreterinnen und Vertreter der Führungsebene aller hessischen Landkreise wurde ein Forderungspapier zu der Notwendigkeit einer neuen Struktur im „Campus Schule“ erarbeitet.

Dieses fordert eine Übernahme der Verantwortung bei der Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung durch Bereitstellung eines strukturellen sozialleistungsunabhängigen Schulbesuchs aller Kinder und Jugendlichens durch das Land Hessen. Dieses soll an jeder Schule auskömmliche personelle Rahmenbedingungen in Hessen schaffen und die hierfür entstehende Kosten in voller Höhe tragen.

2. Prognose zu den Auswirkungen der angestrebten Änderung auf Landesebene

Für den Fall, dass dieses Vorhaben so umgesetzt werden sollte, hätte dies folgende personelle und finanzielle Auswirkungen bei der Annahme „Die Umsetzung der Forderung verringert die Fallzahlen Teilhabeassistenz um 66 %“:

2a) Mögliche Einsparungen Sachkosten

Rechtskreis	Aktuelle Fallzahlen	Ausgaben 2025 (Hochrechnung bis 31.12.25)	Fiktive Fallzahl nach Umsetzung	Fiktive Ausgaben nach Umsetzung
SGB IX	166	3.100.000,- €	60	1.000.000,- €
SGB VIII	125	2.800.000,- €	40	896.000,- €

2b) Mögliche Einsparungen Personalkosten

Für beide Rechtskreise werden für insgesamt 750 Fälle 12,6 VZÄ eingesetzt. Die Leistung THA entspricht 40 % der insgesamt geleisteten Hilfen, somit entfallen auf die Gewährung der Teilhabeassistenten 5,04 VZÄ. Diese könnten dann auf 1,7 VZÄ reduziert werden.

Laut Mitteilung des FD Personalmanagement betragen die Kosten eines Arbeitsplatzes in der Entgeltgruppe S 14 jährlich 85.600,- €. Dies würde bei einer Reduzierung um 3,3 VZÄ eine Einsparung in Höhe von 282.500,- € jährlich bedeuten.

Bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe würde sich eine Reduzierung des Personaleinsatzes von ca. 0,25 VZÄ der Entgeltgruppe 9 c ergeben. Dies entspricht gemäß der Arbeitsplatzkostenbewertung der KGST einer jährlichen Ersparnis von 21.900 €.

Bei Annahme, dass die Maßnahmen zum 1 Halbjahr 2027 umgesetzt würden ergeben sich folgende Einsparungen, wenn man eine Kostensteigerung von 2% zu Grunde legt.

Einsparung	SGB IX	SGB VIII	Gesamt
Sachkosten			
2027	2.184.840	1.980.922	4.165.762
2028	2.228.537	2.020.540	4.249.077
2029	2.273.108	2.060.951	4.334.059
Einsparung	SGB IX	SGB VIII	Gesamt
Personalkosten			
2027	293.913	22.785	316.698
2028	299.791	23.240	323.031
2029	305.787	23.705	329.492

Pos. 5

FD II.9 Schulen, Sport, Ehrenamt

Rechtsanspruch Ganztag:

1. Sachverhalt zu möglichen Änderungen auf Landesebene

Mit dem Inkrafttreten des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) ab dem 1. August 2026 wird in Deutschland schrittweise ein Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung für Kinder im Grundschulalter eingeführt. Dieser Rechtsanspruch stellt eine bedeutende bildungspolitische Weichenstellung dar, die darauf abzielt, die Bildungsgerechtigkeit zu stärken, die individuelle Förderung von Kindern zu verbessern und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern. Für den Rheingau-Taunus-Kreis bedeutet dies eine umfassende Aufgabe, die den Ausbau und die Weiterentwicklung bestehender Strukturen sowie die Schaffung neuer Angebote erfordert. Im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode 2024 – 2029 hat das Land folgendes festgelegt: „Wir wollen ganztägige Angebote weiter ausbauen und auch die notwendigen Ressourcen von Seiten des Landes zur Verfügung stellen, denn der Ausbau der ganztägigen Angebote dient einerseits der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und andererseits der Ermöglichung von Bildungschancen.“ Das fordert eine Übernahme der Verantwortung bei der Ausfinanzierung der Ganztagsangebote an Schulen durch das Land Hessen. Dieses soll an jeder Schule in Hessen auskömmliche personelle Rahmenbedingungen durch das Zur Verfügung stellen ausreichender personeller Ressourcen in Form von Lehrkraftstellen und finanzieller Ressourcen für die Beschäftigung von zusätzlichem Betreuungspersonal über Stellenanteile in Mitteln schaffen und die hierfür entstehende Kosten in voller Höhe tragen.

2. Prognose zu den Auswirkungen der angestrebten Änderung auf Landesebene

Für den Fall, dass dieses Vorhaben so umgesetzt werden sollte, hätte dies ab dem Jahr 2027 folgende finanzielle Auswirkungen bei der Annahme der vollumfänglichen personellen bzw. finanziellen Ausstattung.

Mögliche Einsparungen Ganztagsangebote (Einsatz von Lehrkräften, Fachkräften und Nichtfachkräften):

Rechtskreis	SuS-Zahl gesamt	Ausgaben 2027 (Rechtsanspruch für 1.+2. Schuljahr)	Ausgaben 2028 (Rechtsanspruch für 1.-3. Schuljahr)	Ausgaben 2029 (Rechtsanspruch für 1.-4. Schuljahr)
SGB XIII	7.200	2.800.000 €	4.200.000 €	5.600.000 €

Mobile Endgeräte:

1. Sachverhalt zu möglichen Änderungen auf Landesebene

Die Digitalisierung an Schulen ist heute unverzichtbar. Sie schafft neue Lernmöglichkeiten, fördert individuelle Lernpfade und bereitet Schülerinnen und Schüler (SuS) auf eine zunehmend digitale Welt vor. Durch digitale Medien erhalten Lernende schnellen Zugang zu Wissen, können komplexe Zusammenhänge anschaulich darstellen und eigenständig lernen, wann und wo es ihnen passt. Lehrerinnen und Lehrer profitieren von flexibleren Unterrichtsmethoden, besseren Feedbackmöglichkeiten und der Möglichkeit, Lernfortschritte kontinuierlich zu beobachten. Mobile Endgeräte, wie Tablets oder Laptops, spielen dabei eine zentrale Rolle. Sie ermöglichen die personalisierte Lernförderung durch Lern-Apps und -Programme, die sich dem Niveau und Tempo jeder/s SuS anpassen.

Mit mobilen Endgeräten haben SuS jederzeit Zugriff auf Materialien, Aufgaben und Lernressourcen außerhalb der Schule. Digitale Werkzeuge fördern projektbasiertes Lernen, Zusammenarbeit und kreatives Arbeiten. In der inklusiven Beschulung werden mobile Endgeräte eingesetzt, um Barrieren abzubauen, z. B. durch Spracherkennung, Übersetzungen oder barrierefreie Inhalte.

Kurz gesagt: Mobile Endgeräte sind ein Schlüssel, um moderne, flexible, inklusive und praxisnahe Bildung zu ermöglichen. Sie unterstützen individuelles Lernen, fördern digitale Kompetenzen und bereiten Schülerinnen und Schüler besser auf die Anforderungen der Zukunft vor.

Im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode 2024 – 2029 hat das Land folgendes festgelegt: „Ab der 7. Klasse wollen wir mit Unterstützung der Schulträger digitale Endgeräte sicherstellen und einen kostenfreien Zugang zu digitalen Endgeräten in der Schule ermöglichen, wenn es integraler Bestandteil des Unterrichts ist.“

Das fordert eine Übernahme der Verantwortung bei der Ausfinanzierung der Ausstattung mit mobilen Endgeräten an Schulen durch das Land Hessen und die Übernahme der hierfür entstehenden Kosten in voller Höhe.

2. Prognose zu den Auswirkungen der angestrebten Änderung auf Landesebene

Für den Fall, dass dieses Vorhaben so umgesetzt werden sollte, hätte dies ab dem Jahr 2027 folgende finanzielle Auswirkungen bei der Annahme der vollumfänglichen finanziellen Ausstattung. Der Schulträger wird lediglich Leihgeräte für Schülerinnen und Schüler zur Verfügung stellen, die, deren Eltern die Geräte nicht finanzieren können oder wollen (ca. 20 % der Gesamtschülerschaft). Die Sicherstellung sozialer Teilhabe bleibt zentrale Aufgabe des Schulträgers. Für Familien, die nicht an der elternfinanzierten Ausstattung teilnehmen können, werden weiterhin schulische Leihgeräte zur Verfügung gestellt.

Mögliche Einsparungen mobile Endgeräte (Ausstattung ab Klasse 7) bei sukzessiver Beschaffung und Nachhaltung im Rahmen des Life-Cycle-Managements:

SuS-Zahl weiterführende Schulen ab Klasse 7	Ausgaben 2027 (Kosten pro Endgerät mit Zubehör ca. 600 €)	Ausgaben 2028 (Kosten pro Endgerät mit Zubehör ca. 600 €)	Ausgaben 2029 (Kosten pro Endgerät mit Zubehör ca. 600 €)
10550	395.625 €	395.625 €	395.625 €

Pos. 6

FD III.4 Bauaufsicht, Denkmalschutz

3. Sachverhalt zu möglichen Änderungen auf Landesebene

- Mit der Novellierung der Hessischen Bauordnung vom 14.10.2025 sind der Abbruch von Gebäuden aus der bauaufsichtlichen Genehmigungspflicht entlassen worden. Der Anteil der Abbruchanträge von der Gesamtsumme der bauaufsichtlichen Antragsverfahren beträgt ca. 4 %.
- Mit der Novellierung der Hessischen Bauordnung vom 14.10.2025 ist die Genehmigungsfreistellung für die Errichtung von Wohngebäuden im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) eingeführt worden (§ 64a HBO). Eine Prüfpflicht der Unteren Bauaufsichtsbehörden entfällt grundsätzlich.
Jedoch können die Bauaufsichtsbehörden und die Kommunen bei „problematischen Vorhaben“ aus Gründen von „sachlichen Anknüpfungspunkten“ ein Baugenehmigungsverfahren fordern.
Weiterhin haben die Antragstellerinnen und Antragsteller das Recht zur Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens.
Diese Regelung ist bis zum 31.12.2030 befristet.
Der Anteil der Bauanträge in Bereichen von § 34 BauGB von der Gesamtsumme der bauaufsichtlichen Antragsverfahren beträgt ca. 30 %.
Unter Berücksichtigung der o. g. Faktoren verringert sich dieser Anteil geschätzt auf ca. 15 %.

Prognose zu den Auswirkungen der angestrebten Änderung auf Landesebene

Die Novellierung könnte frühestens ab dem Jahr 2027 personelle Auswirkungen haben.

2) Mögliche Einsparungen Personalkosten

Bis zum 17.11.2025 sind 841 bauaufsichtliche Anträge vorliegend. Die Summe der entfallenden Verfahren (Abbruch und § 64a HBO) wird auf ca. 19 % geschätzt.
In dem Bereich der Antragsverfahren sind zur Zeit 9,08 VZÄ eingesetzt. Eine Stelle ist noch unbesetzt.

Durch die erweiterte Prüfung (Bauordnungs- und Bauplanungsrecht) bei den Grundstücksteilungen nach § 7 HBO, ist hier mit einem erhöhten Arbeitsaufwand zu rechnen. Seit der Novellierung der HBO liegen Fallzahlen von lediglich vier Wochen vor. Diese sind in keiner Weise belastbar.

Für den Fall, dass die Gesetzesänderungen Wirkkraft entfaltet und nach der o.g. Sachlage könnte eine Reduzierung um ca. 1.72 VZÄ erreicht werden.

Laut Mitteilung des FD Personalmanagement betragen die Kosten eines Arbeitsplatzes in der Entgeltgruppe 11 jährlich 94.100 €.

Dies würde bei einer Reduzierung um 1,72 VZÄ eine Einsparung in Höhe von 161.852 € jährlich bedeuten.

Pos. 7

FD IV.3 Kreisentwicklung, Wirtschaftsförderung, Kreisstraßen

Vergabebeschleunigungsgesetz des Bundes

Sachverhalt zu möglichen Änderungen auf Bundes-/Landesebene/Kommunalebene

Die Bundesregierung hat am 06.08.2025 den Entwurf für ein Gesetz zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge („Vergabebeschleunigungsgesetz“) beschlossen. Mit dieser Reform des Vergaberechts, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erarbeitet wurde, werden umfangreiche Maßnahmen zur Vereinfachung, Beschleunigung und Digitalisierung im Vergaberecht umgesetzt.

Danach sollen Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 50 000 Euro (15.000 Euro alt) ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag), sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine höhere Wertgrenze rechtfertigen. Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln. Änderungen sind auch bei der Vergabestatistikverordnung, der Eignungsprüfung und der Wertung von Angeboten vorgesehen.

Prognose zu den Auswirkungen der angestrebten Änderung auf Landes-/Kommunalebene

Der Bund hat eine Reduzierung des Erfüllungsaufwandes bei den Kommunen wie folgt dargestellt:

- bei der Leistungsbeschreibung wird mit einer Einsparung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung des Kreises (§ 121 GWB) von 65 Minuten pro Fall gerechnet.
- bei der Änderungen in der Eignungsprüfung (§ 122 GWB, § 48 VgV) wird mit einer Einsparung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung des Kreises von durchschnittlich von 30 Minuten gerechnet
- bei einem vereinfachten Wertungsvorgang (§ 42 VgV) wird mit einer Einsparung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung des Kreises von etwa 120 Minuten pro Fall gerechnet
- bei der Änderung des Schwellenwerts zur Meldepflicht an die Vergabestatistik auf 50.000 Euro (§ 2 VergStatVO) wird mit einer Einsparung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung des Kreises pro Fall von 10,3 Minuten angegeben .

Mögliche Einsparungen Personalkosten

Bei einem Ø Lohnsatz in den Kommunen von 47,- Euro/Stunde und ca. 100 Fälle von Vergabeverfahren im Landratsamt bis 50.000,-Euro netto sind unter Berücksichtigung der o.g. Änderungen Einsparungen in Höhe von voraussichtlich rd 18.000,-Euro jährlich möglich.

Mögliche Einsparungen Sachkosten

Die Sachkosten werden mit 5 % der Personalkosten angesetzt. Das würde ein Einsparpotential von 900,- Euro jährlich ergeben.

Aktivierung der Einsparungen

In der Annahme, dass der Bund dieses Gesetz in 2026 beschließt, das Land Hessen infolge 2026/2027 die Anwendung übernimmt, kann mit der ersten wirksamen Einsparung voraussichtlich erst 2028 gerechnet werden.

Pos. 8

FD V.2 - Kommunales Jobcenter

Im Fachdienst V.2 wird die **Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)** umgesetzt. Das Bürgergeld soll den Lebensunterhalt von erwerbsfähigen Menschen sichern, die ihren Bedarf nicht aus eigenen Mitteln decken können. Sie unterstützt sowohl finanziell durch Regelleistungen und Wohnkosten als auch durch **Förderung zur Eingliederung in Arbeit**, z. B. Beratung, Qualifizierung und Vermittlung. Ziel ist es, soziale Teilhabe zu ermöglichen und den Übergang in eine nachhaltige Beschäftigung zu fördern.

4. Sachverhalt zu möglichen Änderungen auf Bundesebene

Fokus auf Qualifizierung und Integration in den Arbeitsmarkt

Ein zentrales Thema der Koalitionsgespräche war die Förderung von Maßnahmen, die Arbeitsuchenden den Weg zurück in den Arbeitsmarkt erleichtern. Das könnte durch mehr Investitionen in Bildungsangebote, Umschulungen und Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsmarktintegration geschehen. Durch den Bund sollen hierfür die Budgets angepasst und erhöht werden.

Prognose zu den Auswirkungen der angestrebten Änderung auf Bundesebene

Für den Fall, dass dieses Vorhaben so umgesetzt werden sollte, hätte dies ab dem Jahr 2027 folgende personelle und finanzielle Auswirkungen bei der Annahme „Die Umsetzung der Forderung verringert die Fallzahlen von Leistungsberechtigten durch Arbeitsaufnahme um 150 Fälle“.

Mögliche Einsparungen Sachkosten

Rechtskreis	Aktuelle Fallzahlen	Ergebnis 2025 (Hochrechnung bis 31.12.25)	Fiktive Fallzahl nach Umsetzung	Fiktive Ausgaben nach Umsetzung
SGB II	4.677	4.672.643	4.527	4.522.782

Mögliche Einsparungen Personalkosten

Bei einer Fallminderung von 150 Fällen könnten je 1 Sachbearbeitung bei der Leistungssachbearbeitung und beim Fallmanagement eingespart werden.

Beim kommunalen Jobcenter würde sich eine Reduzierung des Personaleinsatzes von ca. 2 VZÄ der Entgeltgruppe 9 c ergeben. Dies entspricht gemäß der Arbeitsplatzkostenbewertung der KGST einer jährlichen Ersparnis von 175.200,00 €.

2. Sachverhalt zu möglichen Änderungen auf Bundesebene

Fokus auf Umsetzung der Rücknahme des Rechtskreiswechsels für ukrainische Staatsangehörige

Der Rechtskreiswechsel für ukrainische Staatsangehörige in das SGB II soll umgekehrt werden und ab dem 1. April 2025 neu zugereiste ukrainische Staatsangehörige nach dem aktuellen Gewährungszeitraum im SGB II ins AsylbLG Leistungen erhalten.

Prognose zu den Auswirkungen der angestrebten Änderung auf Bundesebene

Für den Fall, dass dieses Vorhaben so umgesetzt werden sollte, hätte dies folgende personelle und finanzielle Auswirkungen bei der Annahme „Die Umsetzung der Forderung verringert die Fallzahlen von Leistungsberechtigten durch Rechtskreiswechsel und von Neuzugängen ab 2027 um 120 Fälle“.

Mögliche Einsparungen Sachkosten

Rechtskreis	Aktuelle Fallzahlen	Ergebnis 2025 (Hochrechnung bis 31.12.25)	Fiktive Fallzahl nach Umsetzung	Fiktive Ausgaben nach Umsetzung
SGB II	4.677	4.672.643	4.557	4.552.755

Mögliche Einsparungen Personalkosten

Bei einer Fallminderung von 120 Fällen könnten je 0,8 Sachbearbeitung bei der Leistungssachbearbeitung und beim Fallmanagement eingespart werden.

Beim kommunalen Jobcenter würde sich eine Reduzierung des Personaleinsatzes von ca. 1,6 VZÄ der Entgeltgruppe 9 c ergeben. Dies entspricht gemäß der Arbeitsplatzkostenbewertung der KGST einer jährlichen Ersparnis von 140.160 €.

3. Sachverhalt zu möglichen Änderungen auf Bundesebene

Fokus Umsetzung von Sanktionsmaßnahmen bei den Leistungsberechtigten

Im **Koalitionsvertrag 2025** sind folgende geplante Verschärfungen der Sanktionen beim Bürgergeld vorgesehen:

- Sanktionen sollen „schneller, einfacher und unbürokratischer“ durchgesetzt werden können
- Bei Menschen, die arbeiten können und wiederholt „zumutbare Arbeit“ verweigern, ist ein **vollständiger Leistungsentzug** geplant.
- Die Karenzzeit für Vermögen wird abgeschafft, das Schonvermögen soll an die Lebensleistung gekoppelt werden.
- Bei wiederholten Pflichtverletzungen (z. B. verpasste Termine beim Jobcenter) sollen die Kürzungen künftig deutlich stärker sein

Prognose zu den Auswirkungen der angestrebten Änderung auf Bundesebene

Für den Fall, dass dieses Vorhaben so umgesetzt werden sollte, hätte dies folgende personelle und finanzielle Auswirkungen bei der Annahme „Die Umsetzung der Forderung verringert die Fallzahlen von Leistungsberechtigten durch Rechtskreiswechsel und von Neuzugängen ab 2027 um 25 Fälle“.

Mögliche Einsparungen Sachkosten

Rechtskreis	Aktuelle Fallzahlen	Ergebnis 2025 (Hochrechnung bis 31.12.25)	Fiktive Fallzahl nach Umsetzung	Fiktive Ausgaben nach Umsetzung
SGB II	4.677	4.672.643	4.652	4.647.666,29

Mögliche Einsparungen Personalkosten

Bei einer Fallminderung von 25 Fällen könnten je 0,16 Sachbearbeitung bei der Leistungssachbearbeitung und beim Fallmanagement eingespart werden.

Beim kommunalen Jobcenter würde sich eine Reduzierung des Personaleinsatzes von ca. 0,32 VZÄ der Entgeltgruppe 9 c ergeben. Dies entspricht gemäß der Arbeitsplatzkostenbewertung der KGST einer jährlichen Ersparnis von 28.032 €.

ST-SI Strategie und Innovation

Einführung Prozessmanagementsystem

Erläuterungen siehe unter Punkt 5.2 Effizienz- und Transformationsmaßnahmen zur Aufgabenerfüllung mit reduziertem Personaleinsatz.